

## **B e s c h l u s s**

mit Wirkung zum 01.07.2020:

1. Die im Präsidiumsbeschluss 2020/13 vom 8. Juni 2020 in I.4. Satz 1 getroffene Regelung über den Einsatz von Richter Wirsching ist überholt.

Richter Wirsching ist ab dem 1. Juli 2020 ein Dienstleistungsauftrag für das Landgericht Neuruppin erteilt. Er wird der 1. Strafkammer als Beisitzer zugewiesen.

Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen im Präsidiumsbeschluss 2020/13 vom 8. Juni 2020 in I.4. Satz 2 sowie den daraus veranlassten Bonusberechnungen in II.1.-4.

2. Die im Präsidiumsbeschluss 2020/13 vom 8. Juni 2020 zu I.5. getroffene Regelung über den Einsatz von Richterin Nicolai entfällt. Sie verbleibt im Umfang von 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit als Beisitzerin in der 4. Zivilkammer.

Neuruppin, den 29. Juni 2020

gez. Das Präsidium des Landgerichts